

**Richtlinie über die Gewährung eines Zuschusses zur baulichen Umsetzung von Mieterstrommodellen im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise
(Zuschuss Mieterstrommodell im öffentlich-geförderten Wohnungsbau Nordrhein-Westfalen 2023 – Zuschuss Mieterstrom NRW 2023)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 13. Juni 2023

1 Förderzweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Förderzweck

Aufgrund der weltpolitischen Lage seit Februar 2022, den damit verbundenen Lieferengpässen und massiven Preissteigerungen in der Baubranche, soll eine Unterstützung zur baulichen Umsetzung von Mieterstrommodellen in öffentlich geförderten Bau- und Modernisierungsvorhaben gewährt werden. Mit dem Zuschuss soll eine Unterstützung zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise geleistet werden, die zu einer mittelbaren finanziellen Entlastung von Haushalten im geförderten Wohnungsbau beitragen soll und besondere Härten bei der Stromversorgung ausgleicht. Mieterstromprojekte senken die Stromkosten und stellen daher in Zeiten der Energiekrise eine wichtige Entlastung für Mieterinnen und Mieter dar. Das Programm zielt darauf ab, dass öffentliche Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften und andere gemeinwohlorientierte Wohnungsmarktakteure einen Anreiz erhalten.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf Antrag einen Zuschuss für die Umsetzung des Förderzwecks nach

1. Maßgabe dieser Richtlinie,
2. dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden WFNG NRW,
3. dem Runderlass „Wohnraumförderbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2023 (WFB NRW 2023)“ vom 15. Februar 2023 (MBI. NRW. S. 312), im folgenden WFB NRW 2023,
4. dem Runderlass „Modernisierungsförderung“ vom 15. Februar 2023 (MBI. NRW. S. 337), im folgenden RL Mod NRW 2023 und
5. dem NRW-Krisenbewältigungsgesetz vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022 S. 1131).

1.2.2

Kein Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Für Neubau- und Modernisierungsvorhaben, die eine Förderzusage nach den WFB NRW 2023, der RL Mod NRW 2023 oder vorherigen Förderjahren erhalten haben, kann auf Antrag ein Zuschuss nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 WFNG NRW gewährt werden für die technische Installation (Zuschuss technische Installation) und für vorbereitende Maßnahmen an Dächern und Fassaden (Zuschuss vorbereitende Maßnahmen Dach) zur Einbindung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in die Stromversorgung von Gebäuden mit geförderten Wohnungen.

2.1

Zuschuss technische Installation

Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung der Hauselektrik, um den von einer Anlage zu erzeugenden Strom für das geförderte Gebäude nutzen zu können. Hierzu zählen unter anderem

- a) die Messplätze,
- b) die Erneuerung oder Verstärkung bestehender Haus- und Wohnungsanschlüsse,
- c) die Verkabelung und die damit einhergehenden Arbeitsaufwände,
- d) Steuereinrichtungen für den Betrieb der Anlage, beispielsweise in Verbindung mit einer Wärmepumpe,
- e) einzubringende stationäre elektrische Batteriespeicher und das zu ihrem Betrieb erforderliche Steuer- und Regelsystem oder
- f) bauliche Maßnahmen für die Einbringung der Installation in den Gebäuden.

Soll die Anlage gebäudenah errichtet werden, so ist die gebäudenah technische Installation nur dann förderfähig, wenn Gebäude mit geförderten Wohnungen an die Anlage angeschlossen werden.

2.2

Zuschuss vorbereitende Maßnahmen Dach

Gefördert werden vorbereitende bauliche Maßnahmen an Dach oder Fassade, die für die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage technisch oder statisch erforderlich sind. Gleiches gilt für eine Kombination aus einer Anlage mit einem Gründach.

3

Zuschussempfängerin oder Zuschussempfänger

Empfangsberechtigte des Zuschusses sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts nach den Vorgaben der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.

4

Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass die Kosten für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 im Zusammenhang mit einem Bau- oder Modernisierungsvorhaben steht, welches wenigstens teilweise mit Mitteln der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurde oder wird und für welches eine Förderzusage vorliegt. Die Kosten sind von der Empfängerin oder dem Empfänger des Zuschusses durch Kostenvoranschläge oder andere geeignete Nachweise glaubhaft darzulegen. Diese Nachweise werden von der Bewilligungsbehörde auf Plausibilität geprüft.

Die Gewährung des Zuschusses ist nur dann zulässig, wenn

- a) die geförderte Maßnahme im Jahr 2023 begonnen oder fortgesetzt wird,
- b) die künftige Anlage eingesetzt wird, um den Mieterinnen und Mietern des Gebäudes mit dem geförderten Wohnraum die Stromversorgung in Form eines Mieterstrommodells anzubieten und
- c) der Zuschuss bis spätestens zum 31. Dezember 2023 ausgezahlt wird.

Die Gewährung des Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn für den gleichen Fördergegenstand eine Förderung gemäß Fördermodul 6.1.6. „Erneuerung der Hauselektrik in bestehenden Mehrparteienhäusern im Vorfeld der Installation einer neuen Photovoltaik-Anlage“ der Förderrichtlinie progres.nrw – Klimaschutztechnik in Anspruch genommen wird.

Die Gewährung des Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn eine Insolvenz vor Beantragung des Zuschusses vorliegt, es sei denn, dass ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt wird oder es einen bestätigten Insolvenzplan gibt.

5

Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

5.1

Art und Umfang des Zuschusses

Der Zuschuss wird nur einmalig auf Antrag für den Zeitraum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 gewährt.

5.2

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss für geförderte Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 wird in Höhe der entsprechend Nummer 4 nachgewiesenen Kosten gewährt, höchstens jedoch für

- a) den Zuschuss technische Installation 2 500 Euro und
- b) den Zuschuss vorbereitende Maßnahmen Dach bei Neubaumaßnahmen 2 500 Euro und bei Modernisierungsmaßnahmen 5 000 Euro
pro Wohnung des geförderten Gebäudes.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür vorgeschriebenen Vordrucks zu stellen. Geeignete Kostennachweise sind beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Kreise und kreisfreien Städte (zugleich Bewilligungsbehörden gemäß § 3 Absatz 3 WFNG NRW). Sie prüfen die Anträge und Nachweise auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und entscheiden über den Antrag durch Verwaltungsakt in Form der Förderzusage auf vorgeschriebenem Vordruck.

Zuschüsse werden nur bis spätestens 31. Dezember 2023 auf Basis der Förderzusage in Verbindung mit dem Darlehensvertrag der ursprünglichen Förderung (§ 11 WFNG NRW) nach Nummer 6.3 ausgezahlt.

Die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für Zuschüsse an wohnungswirtschaftliche Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, gilt durch die Förderzusage nach der öffentlichen Wohnraumförderung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits als ersetzt.

6.3 Auszahlung

Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, nimmt die Aufgabe der auszahlenden Stelle wahr.

Der Zuschuss wird ausgezahlt mit Anzeige des Maßnahmenbeginns oder mit Anzeige über die Fortsetzung der Maßnahme. Die Anzeige ist an die Bewilligungsbehörde zu übersenden und muss dort spätestens am 01. Dezember 2023 eingehen.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Anzeige auf Nachvollziehbarkeit und veranlasst die Auszahlung durch die NRW.BANK. Das Formular zur Veranlassung der Auszahlung ist der NRW.BANK bis spätestens 14. Dezember 2023 vorzulegen. Eine ohne Beteiligung der Bewilligungsbehörde direkt an die NRW.BANK oder nach der in Satz 3 geregelten Frist übersandte Anzeige löst keinen Zahlungsanspruch aus.

6.4 Budgetierung und Berichtswesen

Den Bewilligungsbehörden wird auf Antrag ein Budget für Zuschüsse nach dieser Richtlinie zur eigenständigen Verausgabung zugewiesen. Das Budget dient der Finanzierung aller Maßnahmen, unabhängig von der ursprünglichen Mittelzuweisung (Regelbudget oder Sonderkontingent).

Als Bewilligungsschlussstermin wird der 15. November 2023 festgelegt.

6.5

Verwendungsnachweis

Nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme hat die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger der Bewilligungsbehörde durch eine Kostenaufstellung die tatsächlich entstandenen Kosten der geförderten Maßnahme nachzuweisen. Sind diese geringer als der gewährte Zuschuss, ist dieser durch eine Änderung der Förderzusage zu kürzen und der entsprechend zu viel ausgezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

6.6

Rückzahlung zweckentfremdeter Zuschüsse

Ein nicht zweckentsprechend verwendeter Zuschuss ist zurückzuzahlen. Wird festgestellt, dass die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger den ausgezahlten Zuschuss nicht zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet hat, kann ein Widerruf der Förderzusage mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgen. Der Rückzahlungsbetrag ist vom Tag der Auszahlung nach § 49 a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.

6.7

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, die zuständige Bewilligungsbehörde und die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, sind befugt, die zum Zwecke des Antragsverfahrens erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und auszutauschen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist.

6.8

Prüfrechte

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, die zuständige Bewilligungsbehörde, die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, sowie der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, bei der Zuschussempfängerin oder dem Zuschussempfänger Prüfungen der zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle durchzuführen.

Im Rahmen der Verfahren gelten die handelsrechtlichen Vorschriften über die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen. Natürliche Personen haben Unterlagen und Belege für 5 Jahre nach Erteilung der Bewilligung aufzubewahren.

6.9

Ausnahmen

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Diese sollen ausschließlich in elektronischer Form beantragt werden und sind in den jeweiligen Förderverfahren revidierbar zu den Akten zu nehmen.

7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.